

ANHANG ZUR RECHTSORDNUNG (ARO)

1. Der Anhang zur Rechtsordnung (ARO) führt in Katalogform die im wesentlichen vorkommenden Tatbestände auf. Er ist jedoch nicht abschließend. Sofern Tatbestände angezeigt werden, die in den Beispielen nicht aufgeführt sind, soll bei der Entscheidung ein Maßstab aus demjenigen Beispiel angelegt werden, das dem vorgelegten Sachverhalt ähnlich ist.
2. Bei den im Anhang zur Rechtsordnung genannten Tatbeständen sind die zuständigen Institutionen und Gerichte an die dort aufgeführten möglichen Ordnungsmaßnahmen insofern gebunden, als sie im Regelfall keine anderen als die dort in Art, Mindestmaß und Maximalhöhe genannten Ordnungsmaßnahmen beantragen oder verhängen dürfen. Soll davon abgewichen werden, ist dies besonders zu begründen. Strafverschärfend wirken sich insbesondere Folgen der Tat aus (z.B. Verletzung, wirtschaftlicher Gewinn usw.). Wird der gleiche Tatbestand von einem Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Jahr erneut begangen, können die angegebenen Höchstsätze bis zum Dreifachen erhöht werden.
Mehrere Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.
3. Eine Ahndung ist nur bei schuldhafter, nämlich vorsätzlicher oder fahrlässiger Begehungsweise möglich, es sei denn, ein Verstoß kann wegen seiner Deliktsnatur nur vorsätzlich begangen werden.
4. Alle Ordnungsmaßnahmen können, ohne dass es in den Beispielen genannt ist, nach Art. 3 Ziff. 5 RO zur Bewährung ausgesetzt werden, wobei diese Bewährung mit Auflagen, deren Nichtbefolgung zur Aufhebung der Bewährung führt, verbunden werden muss.
5. In der Satzung festgelegte Maßnahmen oder Schadenersatzansprüche werden durch den Anhang zur Rechtsordnung nicht berührt.

LfdNr. Bezug auf Art. Tatbestände mögliche Ordnungsmaßnahmen

15	7 Ziff. 5 7 Ziff. 6 7 Ziff. 7 7 Ziff. 8	a) Belästigung durch Zuschauer aufgrund mangelnder Ausgestaltung der Zugänge usw., b) Fehlender schrittschuhschonender Belag, c) Unterlassene Anordnung des Rauchverbots, d) Abbrennen von Wunderkerzen u.a. in einer geschlossenen Halle.	Verwarnung, Geldbuße 250,-- bis € 750,--.
16	8 b	a) Nichtbeantwortung oder nicht fristgemäße Beantwortung einer Anfrage, b) Unkorrekte Ausdrucksweise, c) Nichteinhaltung eines Termins.	Verwarnung, Geldbuße von € 75,-- bis € 375,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
17	8 b	Verpflichtung trotz Aufforderung missachtet, Auskunft über alle Fragen des Spielverkehrs zu erteilen.	Verwarnung, Geldbuße von € 150,-- bis € 2500,--, Heimspielverbot, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot, Versetzung einer Mannschaft in eine niedrigere Spielklasse.
18	9 49	a) Missachtung des Satzungswerkes und/oder der Entscheidungen der Verbandsorgane, b) Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges unter Missachtung des in der Satzung geregelten Sportrechtsweges.	Verwarnung, Geldbuße von € 250,-- bis € 25000,--, Spielverlust, zeitlich begrenztes oder dauerndes Spielverbot für Mannschaften oder Vereine oder deren Einzelmitglieder, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot für Offizielle.
19	8 Werberichtlinien	Vorschriftswidrige Werbung auf Spielerkleidung, Spielfeldbanden und Spielfläche.	Verwarnung, Geldbuße von € 250,-- bis € 5000,--, Spielverlust, Heimspielverbot,
20	12	Nichtabstellung eines angeforderten Spielers.	Verwarnung, Geldbuße von € 250,-- bis € 2500,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
21	Art. 10 GSchO	Verstoß gegen Vertraulichkeitsverpflichtung.	Verwarnung, Geldbuße von € 500,-- bis € 2500,--, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.
22	Bleibt frei		
23	23 Ziff. 4.1 + 4.2	Beschäftigung eines nicht oder nicht ausreichend lizenzierten Trainers/Fachübnungsleiters ohne Genehmigung.	Verwarnung, Geldbuße von € 250,-- bis € 10000,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
24	26 Ziff. 3.1 26 Ziff. 3.2	a) Nichtantreten, b) Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers,	Zusätzliche Ahndungsmöglichkeit neben der Spielwertung: Geldbuße von € 75,-- bis € 2500,--,

LfdNr. Bezug auf Art.

Tatbestände

mögliche Ordnungsmaßnahmen

	26 Ziff. 3.3 26 Ziff. 3.4	c) Spielabbruch, d) Sonstige Fälle, die zu einer Spielwertung führen.	zeitlich begrenztes Spiel- oder Tätigkeitsverbot.
--	------------------------------	--	---

LfdNr. Bezug auf Art.	Tatbestände	mögliche Ordnungsmaßnahmen	
25	27 Ziff. 4 + 5	Abbruch eines Spiels infolge „Höherer Gewalt“ oder fehlendem Sanitätsdienst ohne Abwarten einer Wartezeit von 45 Min. durch die SR.	Verwarnung, Geldbuße von € 500,-- bis € 1500,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
26	27 Ziff. 7	Abbruch eines Spiels durch SR aufgrund von Ausschreitungen.	Verwarnung, Geldbuße von € 1000,-- bis € 3500,--, Spielverlust, Heimspielverbot.
27	29	Nichtantreten beider Mannschaften.	Verwarnung, Geldbuße von € 500,-- bis € 5000,--, Spielverlust für beide, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
28	31 Ziff. 3	Rücktritt vom Meisterschaftsspielbetrieb ohne Genehmigung.	Geldbuße von € 1250,-- bis € 3750,--, zeitlich begrenztes Spiel- und/oder Tätigkeitsverbot.
29	35	Anordnung der SR zum Wechsel der Spielkleidung missachtet.	Verwarnung, Geldbuße von € 250,-- bis € 1500,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
30	36	Spielbeginnverzögerung wegen verspätetem Antreten eines SR oder einer Mannschaft aufgrund Nichtbenutzens offizieller Verkehrsmittel.	Geldbuße von € 250,-- bis € 3500,--, zeitlich begrenztes Spiel- oder Tätigkeitsverbot.
31	38 Ziff. 2 38 Ziff. 4	a) Änderung eines Spieltermins ohne Zustimmung des Spielgegners und/oder Ligenleiters, b) Versäumte unverzügliche Mitteilung einer Unbespielbarkeit des Spielfelds.	Geldbuße von € 500,-- bis € 1000,--.
32	39	Durchführung eines Pokalturniers ohne Genehmigung oder Anzeige.	Verwarnung, Geldbuße von € 500,-- bis € 2500,--.
33	40	Ohne Genehmigung durchgeführt: a) Freundschaftsspiel mit einer ausländischen Mannschaft, b) Anderes genehmigungspflichtiges Spiel.	Verwarnung, Geldbuße von € 500,-- bis € 2500,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
34	41	Nichtbeachtung der Bestimmungen über Einreichen des Spielberichts eines im Ausland durchgeführten Spiels.	Verwarnung, Geldbuße von € 125,-- bis € 1000,--, zeitlich begrenztes Spielverbot im Ausland, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
35	42	Durchführung eines Spiels unter Missachtung der Rangfolge.	Geldbuße von € 500,-- bis € 5000,--.

LfdNr. Bezug auf Art.

Tatbestände

mögliche Ordnungsmaßnahmen

36	43	Missachtung einer Platzsperre oder eines Heimspielverbots.	Geldbuße von € 500,-- bis € 3500,--, zeitlich begrenztes Spielverbot, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot, Spielverlust.
----	----	--	--

LfdNr.	Bezug auf Art.	Tatbestände	mögliche Ordnungsmaßnahmen
			Spielverlust (wenn Spieler auf einem Spielbericht stand).
47	52 - 63 b	Fahrlässige Falschangaben bei Vereinswechsel, bei der Ausweispflicht, usw.	Geldbuße von € 75,-- bis € 750,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot, Spielverlust (wenn Spieler auf einem Spielbericht stand).
48	57 58 61 Ziff. 1.3	a) Nicht rechtzeitige Übersendung des Spielerpasses mit Freigabevermerk, b) Unberechtigte Freigabeverweigerung, c) Fehlende Begründung der Freigabeverweigerung in der vorgeschriebenen Frist, d) Umgehende Übersendung des Spielerpasses an LEV unterlassen nach Freigabe von Amts wegen, e) Unberechtigte Passanforderung.	Verwarnung, Geldbuße von € 250,-- bis € 1500,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
49	63 63 a 63 b	Verstoß gegen Bestimmungen über den Einsatz transferkartenzpflichtiger Spieler.	Verwarnung, Geldbuße von € 250,-- bis € 2500,--, Spielverlust, zeitlich begrenztes Spiel- und/oder Tätigkeitsverbot.
50	73	Doping.	Geldbuße von € 100,-- bis € 5000,--, Spielverlust, zeitlich begrenztes oder dauerndes Spiel- und/oder Tätigkeitsverbot.
Schiedsrichterordnung			
51	3 Ziff. 6 6	a) Verweigerung des freien Eintritts, b) Verweigerung von Sitzplatzkarten in vorgeschriebener Anzahl, c) Verweigerung eines gesicherten Parkplatzes.	Verwarnung, Geldbuße von € 75,-- bis € 375,--.
52	7 Ziff. 7	Spiel geleitet, ohne dafür von der zuständigen Stelle eingeteilt worden zu sein (kein Notfall).	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 250,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
53	7 Ziff. 6 7 Ziff. 3 + 6 7 Ziff. 5	a) Weigerung des SR, ein ihm übertragenes Spiel zu leiten, b) Nicht- oder verspätetes Antreten eines SR, c) Wartefrist nach Spielende nicht eingehalten.	Verwarnung, Geldbuße von € 200,-- bis € 1.000,--, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.
54	7 Ziff. 4 7 Ziff. 5 Anm.: siehe auch lfd. Nr. 6 und 30	Verstoß gegen die Aufgaben eines SR bei Durchführung des Spielverkehrs.	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 1000,--, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.

